

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 40 (1978)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilung zur Einführung der SI-Einheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kurstabelle Winter 1977 / 78

| Datum: | Art der Kurse: | Bezeichnung: | Anzahl Tage: |
|-----------------|---|--------------|--------------|
| 1978 | | | |
| 16. 1. – 27. 1. | Werkstattarbeiten und Reparaturen an Landmaschinen | AR 2 | 10½ |
| 23. 1. | Die Einrichtung einer bäuerlichen Werkstatt | M 7 | 1 |
| 24. 1. | Heubelüftungs- und Verteilanlagen, Technik und Anwendung | A 9 | 1 |
| 30. 1. – 1. 2. | Gärtneremaschinen, Instandhaltung | G 1 | 3 |
| 30. 1. – 3. 2. | Einführung in das Elektroschweißen unter Berücksichtigung des Reparaturschweißens | besetzt | M2V 5 |
| 2. 2. – 4. 2. | Gärtneremaschinen, Instandhaltung | G 1 | 3 |
| 6. 2. – 10. 2. | Dieseltraktoren, Funktion, Wartung, Instandhaltung | A 3 | 5 |
| 6. 2. – 10. 2. | Einführung in das Elektroschweißen unter Berücksichtigung des Reparaturschweißens | besetzt | M2V 5 |
| 13. 2. – 24. 2. | Kurskombination KM 11: Elektro-, Autogenschweißen, Metallbearbeitung M 1 / M 2 / M 3 ** | besetzt | KM 11 11 |
| 27. 2. – 3. 3. | Einführung in das Elektroschweißen unter Berücksichtigung des Reparaturschweißens | besetzt | M2V 5 |
| 27. 2. – 1. 3. | Einführung in das Autogenschweißen | besetzt | M 3 3 |
| 2. 3. – 4. 3. | Einführung in das Autogenschweißen | besetzt | M 3 3 |
| 6. 3. – 10. 3. | Dieseltraktoren, Funktion, Wartung, Instandhaltung | A 3 | 5 |
| 6. 3. – 10. 3. | Einführung in das Elektroschweißen unter Berücksichtigung des Reparaturschweißens | M2V 5 | 5 |
| 6. 3. – 10. 3. | Elektroschweißen | M2V | 5 |
| 13. 3. | Heubelüftungs- und Verteilanlagen, Technik und Anwendung | A 9 | 1 |
| 13. 3. – 14. 3. | Elektrische Anlagen auf Motorfahrzeug und Anhänger (Funktion, Instandhaltung) | E 1 | 2 |
| 15. 3. | Die Regelhydraulik in Verbindung mit Pflug und Anbaugerät | H 1 | 1 |
| 14. 3. – 15. 3. | Hochdruckpressen, Technik und Instandhaltung | A 7 | 2 |
| 16. 3. – 17. 3. | Chemischer Pflanzenschutz, Geräte, Mittel, Technik | A 10 | 2 |
| 20. 3. – 23. 3. | Mähdrescher, Einführung, Technik und Unterhalt | A 5 | 4 |
| 28. 3. – 31. 3. | Traktortests, täglich nach Voranmeldung | | |

** Die Kurskombination KM 11 (vom 13.2.–24.2.) ergibt eine vertiefte 11-tägige Ausbildung im Elektro- und Autogenschweißen, in der Metallbearbeitung und in der Anfertigung einfacher Konstruktionen. Änderungen an der Kurstabelle bleiben vorbehalten.

Mitteilung zur Einführung der SI-Einheiten

N. Ünala

Das Bundesgesetz über das Messwesen tritt am 1. Januar 1978 in Kraft

Nach Mitteilung des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht sowie einer Veröffentlichung in der NZZ vom

24.11.1977 tritt das Bundesgesetz über das Messwesen am 1. Januar 1978 in Kraft. Nach einer Übergangszeit von vier Jahren dürfen nur noch die SI-Einheiten verwendet werden.

Veröffentlichung in der NZZ vom Donnerstag, 24.11. 1977 Nr. 276:

«Messgesetz tritt nächstes Jahr in Kraft

(sda) Das Bundesgesetz über das Messwesen tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Der Bundesrat hat am Mittwoch entsprechend Beschluss gefasst und gleichzeitig in der Einheitenverordnung die entsprechenden **Ausführungsvorschriften** erlassen. Das Messgesetz regelt die gesetzlichen Grundlagen des Messwesens in der Schweiz und führt nun auch bei uns das Internationale Einheitssystem (SI) offiziell ein.

Das SI-System, von dem der erste Teil des Gesetzes handelt, ist wesentlich einfacher als das bisher angewandte. Unser Land kommt damit zu einer Normierung der Messeinheiten, wie sie weltweit anerkannt sind und von allen grossen internationalen Organisationen, die sich mit dem Messwesen befas-

sen, bereits angewandt werden. Die international eingeführten SI-Einheiten erleichtern den Handelsverkehr, erleichtern die Schulung und Ausbildung sowie den Austausch technischer und wissenschaftlicher Informationen. Die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Eichungen wird in der Zukunft vereinfacht.

Ein zweiter Teil des Gesetzes behandelt die Typenzulassung und die Eichung der Messmittel, womit Gewähr geboten wird, dass diese Kontrollgeräte sowohl in den Gebieten der öffentlichen Sicherheit, des Gesundheitswesens wie des Handels und Verkehrs mit messbaren Gütern einwandfrei und sicher messen. In einem weiteren Abschnitt schliesslich wird die Mengen-, Preis- und Grundpreis-Angabe für vorverpackte Güter und für messbare Dienstleistungen vorgeschrieben. Diese Vorschriften dienen einer besseren Information und einem erweiterten Schutz des Konsumenten.»

Dieselmotoren in der Winterkälte

Bis vor kurzem lag beim Dieseltreibstoff der BPA-Punkt (Beginn der Paraffinausscheidungen) bei -10°C bis -15°C . Die in der Schweiz neu in Kraft getretene Norm schreibt nun einen solchen von -6°C vor. Dies ist z. T. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geschehen. In den Raffinerien wird Dieseltreibstoff heutzutage bei einem höheren Siedeende destilliert. Durch diese Änderung fallen 5% mehr Heiz- oder Treibstoff an und so entsprechend weniger schwer absetzbarer Industrie-Heizstoff. Ebenso steigt der Gehalt an höher molekularen Paraffinen, die in der Kälte rascher aus dem Dieseltreibstoff ausscheiden. AUTOL-DESOLITE DW ist ein Treibstoffzusatz für Dieselmotoren, welcher den Winterbetrieb der Dieselfahrzeuge, auch bei tiefen Temperaturen, störungsfrei gewährleistet.

Wirkungsweise des AUTOL-DESOLITE DW

(kurz «DW»)

Um die Wirkungsweise von «DW» zu verstehen, müs-

sen wir zuerst einen Blick auf den Dieseltreibstoff und dessen Eigenschaften werfen. Er setzt sich zusammen aus einem Gemisch von Kohlenwasserstoffen. Dies sind Verbindungen von Kohlenstoff (C) mit Wasserstoff (H). Meistens enthalten diese Kohlenwasserstoffe auch andere Elemente: z. B. Schwefel, Stickstoff, Sauerstoff, Phosphor, Metalle, etc.

Diese kohlenwasserstofffremden Elemente können wir bei unseren Betrachtungen jedoch bewusst vernachlässigen, da sie die Wirkungsweise von «DW» nicht beeinflussen.

Die Kohlenwasserstoffe werden in zwei Gruppen eingeteilt:

Paraffine / Olefine =
kettenförmige Kohlenwasserstoffe

Naphtene / Aromaten =
ringförmige Kohlenwasserstoffe